



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Lütkes

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Regelanfrage beim Verfassungsschutz für MitarbeiterInnen der WM

Vorbemerkung der Fragestellerin :

Ende letzten Jahres ist bekannt geworden, dass der Verfassungsschutz sämtliche Personen einer Kontrolle unterzieht, die im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft in den Stadien arbeiten. Zuständig sind die Behörden des Landes, in dem der oder die Beschäftigte wohnt. Datenschützer kritisieren diese Überprüfung als rechtswidrig, da die Einwilligung der Betroffenen in einer Drucksituation erfolgt, vor allem aber, weil die Betroffenen keine Kenntnis darüber haben, welche Informationen über sie gespeichert sind und ausgewertet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zur Fußballweltmeisterschaft 2006 gibt das Bundeskriminalamt (BKA) ein sicherheitsbehördliches Gesamtvotum aller beteiligten Überprüfungsstellen gegenüber dem Organisationskomitee Deutschland der FIFA WM 2006 (OK) ab. Das für die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden festgelegte Verfahren sieht vor, dass diese auf Anfrage ein auf ihrer Erkenntnislage basierendes Votum an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln, welches in das Gesamtvotum aller beteiligten Stellen einfließt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Über wie viele potentielle MitarbeiterInnen in den WM-Stadien hat der Schleswig-Holsteinische Verfassungsschutz Auskunft gemäß den FIFA-Anforderungen gegeben?

Antwort:

Bislang wurden keine Anfragen an die Verfassungsschutzbehörde des Landes

Schleswig-Holstein gerichtet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Rechtswirksamkeit der von den Betroffenen hierzu gegebenen Einwilligungen?

Antwort:

In dem Formular zur Akkreditierung und in der dazu gehörenden Datenschutzerklärung wird auf die beabsichtigten gegenseitigen Datenübermittlungen zwischen OK und BKA hingewiesen. Ebenso wird über die Tatsache der Einbindung der Verfassungsschutzbehörden in die Überprüfung, ihren Umfang und die Folgen sowie die der betroffenen Person zustehenden Rechte unterrichtet. Auch wird darauf hingewiesen, dass der Akkreditierungsantrag nur dann bearbeitet werden kann, wenn die betroffene Person in dieses Verfahren einwilligt. Soweit der Verfassungsschutzbehörde keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, hat sie davon auszugehen, dass die betroffene Person freiwillig an dem Akkreditierungsverfahren teilgenommen hat und somit eine rechtswirksame Einwilligung vorliegt.